

GEMEINDE MASEIN



Schulordnung

Stand: 20. April 2005

Schulordnung der Gemeinde Masein

Gestützt auf Art. 50 des Schulgesetzes des Kantons Graubünden vom 26. November 2000.

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 20. April 2005

I. Allgemeine Bestimmungen

Schultypen

Art. 1

¹ Die Gemeinde führt selbstständig, mit anderen Gemeinden oder im Verband folgende Schultypen:

1. Primarschule
2. Kleinklassen (integrativ oder separativ)
3. Realschule
4. Sekundarschule

² Die Gemeinde führt selbstständig oder mit anderen Gemeinden oder im Verband einen zweijährigen Kindergarten.

Schulpflicht

Art. 2

¹ Die Schulpflicht in der Volksschule richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Schulzeit

Art. 3

¹ Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien, frühestens Mitte August. Schulzeit und Dauer effektiv 38 Schulwochen.

² Die Termine für das Schuljahr und die Ferien bestimmt der Schulrat in Absprache und Koordination mit den Schulräten in der Region. Ferien dürfen zusammenhängend nicht länger als zehn Wochen dauern.

³ Die wöchentliche Schulzeit in der Volksschule erstreckt sich auf fünf Tage.

Unterrichtszeit

Art. 4

¹ Der Schulrat legt die täglichen Unterrichtszeiten und Lektionsdauer fest.

² Die wöchentliche Lektionszahl richtet sich nach den Bestimmungen in den Stundentafeln der Lehrpläne.

Absenzen

a) Entschuldigungsgründe

Art. 5

¹ Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:

1. Krankheit oder Unfall des Schülers, der Schülerin oder Angehöriger;
2. Unpassierbare Wege;

3. Tod Familienangehöriger oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder anderen nahen Bezugspersonen.

² Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist die zuständige Lehrperson unverzüglich zu benachrichtigen.

³ Bei Absenzen im Sinne von Abs. 1 Ziff. 1 von mehr als fünf Tagen kann der Schulratspräsident oder die Schulratspräsidentin auf Antrag der Lehrpersonen oder nach Rücksprache mit ihr von den Erziehungsberechtigten des Schülers oder der Schülerin ein ärztliches Zeugnis verlangen.

⁴ Muss aus einem anderen oder voraussehbaren Grund der Unterricht versäumt werden, so ist die zuständige Lehrperson vorgängig darüber zu orientieren.

⁵ Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes so entscheidet der Schulrat darüber endgültig.

Art. 6

b) Urlaub

¹ In begründeten Fällen können Urlaube bis zu gesamthaft 15 Schultagen jährlich bewilligt werden. Die Gesuche sind im Voraus schriftlich zu stellen; Gesuche für mehrtägige Urlaube sind 10 Tage im Voraus einzureichen.

² Urlaubsgesuche bis zu gesamthaft drei Tagen können von der Lehrperson, von vier bis fünf Tagen vom Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin und von sechs und mehr Tagen vom Schulrat bewilligt werden.

³ Entscheide über Urlaubsgesuch gemäss Abs. 1 und 2 sind endgültig.

⁴ Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Amt für Volksschule und Kindergarten zuständig.

Art. 7

Zeugnis,
Promotion

¹ Die Ausstellung der Zeugnisse und die Promotion richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

II Die Lehrpersonen

Art. 8

¹ Die Lehrperson ist Gemeindeangestellte.

Angestelltenver-
hältnis

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrperson richtet sich nach den kommunalen und kantonalen Bestimmungen. Es wird durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

³ Stellenteilungen einer Lehrerstelle können vom Schulrat bewilligt werden.

Doppelbesetzung
von Lehrperso-
nenstellen

Art. 9

¹ Die Lehrperson hat die Obliegenheiten ihres Amtes gewissenhaft zu erfüllen, den Unterricht nach dem Lehrplan zu erteilen, den Weisungen des Schulrates nachzukommen und das Gedeihen der Schule zu fördern.

Obliegenheiten

- leichte
Disziplinarfälle,
Elternkontakte
- ² Ihr obliegen insbesondere:
- die Erledigung leichter Disziplinarfälle nach der Disziplinarordnung.
 - die Schaffung und Pflege des Kontaktes mit Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern.
- Zu diesem Zweck finden mindestens einmal jährlich ein öffentlicher Besuchstag und ein Elternabend statt.
- Sprechstunden sind – abgesehen vom obligatorischen Beurteilungsgespräch – nach Bedarf durchzuführen.
- Die Elternanlässe sind dem Schulrat zu melden.

III Eltern

Art. 10

- Pflichten
- ¹ Die Eltern fördern nach Möglichkeit die Erziehung und Bildung ihrer Kinder.
- ² Die Eltern der schulpflichtigen Kinder oder deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken.
- Finanzieller
Beitrag
- ³ Zur Finanzierung der Schulmaterialien (inklusive Werken) wird jährlich ein angemessener Pauschalbeitrag erhoben.

IV Der Schulrat

Art. 11

- Organisation
- ¹ Der Schulrat setzt sich nach der Verfassung der Gemeinde Masein zusammen. Ihm steht der Schulratspräsident oder die Schulratspräsidentin vor.
- ² Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten oder von der Schulratspräsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn 2 Mitglieder des Schulrates es verlangen.
- ³ Zu den Sitzungen des Schulrates kann das ganze Lehrerteam oder eine Vertretung des Lehrkörpers mit beratender Stimme zugezogen werden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12

- Beschlussfähig-
keit
- ¹ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 13

- Pflichten und
Kompetenzen
- ¹ Der Schulrat vertritt die Schule nach aussen. Er leitet und beaufsichtigt die Schule und den Kindergarten und sorgt für den Vollzug der kantonalen Schulgesetzgebung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch kantonale Gesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

² Ihm obliegen insbesondere:

1. Antrag an den Gemeindevorstand für die Schaffung und Aufhebung von Lehrstellen
2. die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen;
3. die Anstellung von Stellvertretungen und Hilfskräften;
4. die Genehmigung von Stundenpläne auf Vorschlag der Lehrerschaft;
5. die Genehmigung von Schul- und Sportanlässen von Projektwochen;
6. die Durchführung von Schulbesuchen;
7. die Organisation der sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder gemäss Art. 18 des Schulgesetzes;
8. die Organisation des Bibliothekwesens gemäss Art. 25 des Schulgesetzes;
9. die Form der Kleinklassenführung (integrativ oder separativ)
10. die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern in die Kleinklassen (integrativ oder separativ);
11. vorzeitige Entlassung und Ausschluss von Schülerinnen und Schülern;
12. die Bestimmung von Schularzt/Schulärztin und Schulzahnarzt/Schulzahnärztin sowie die Organisation des Schularztdienstes und der Schulzahnpflege;
13. Urlaubsbewilligungen für Schulkinder gemäss Art. 6;
14. die Beurlaubung der Lehrpersonen für Konferenzen, Kurse, Hospitation, Mitarbeit in schulischen Kommissionen und Arbeitsgruppen und für auserschulische Tätigkeiten. Urlaubsbewilligungen bis zu 5 Tage erteilt der Schulratspräsident oder die Schulratspräsidentin, für längere Urlaube ist der Schulrat zuständig;
15. die Organisation des Schülertransportes;
16. Wahl von Kommissionen, die sich mit schulinternen Fragen befassen;
17. Erlass einer Disziplinarordnung;
18. die Erledigung schwerer Disziplinarfälle und der Straffälle gemäss kant. Strafprozessordnung sowie die Bestrafung von Schulversäumnissen nach Art. 55 des kant. Schulgesetzes;
19. die Behandlung von Beschwerden gegen Lehrpersonen;
20. Vorbereitung des Budgets (in Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft) und Antragstellung über Anschaffungen von Unterrichtsmitteln zuhanden des Gemeindevorstands;
21. Delegation eines Vertreters oder einer Vertreterin an die Oberstufe;
22. Überwachung des Unterhaltes der Schullokalitäten und deren zweckmässige Ausstattung. Entscheide über allfällig anderweitige Verwendungen der Schulräume und -anlagen in Absprache mit der betroffenen Lehrperson.

Art. 14

¹ Der Schulratspräsident oder die Schulratspräsidentin hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:

1. vertritt den Schulrat nach aussen;
2. überwacht den ganzen Schulbetrieb, insbesondere die Einhaltung des Stundenplanes und der Unterrichtszeiten;

Schulratspräsident/
Schulratspräsidentin

3. bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

² Er oder sie trifft in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

³ Erteilen von Urlaubsbewilligungen für Schulkinder gemäss Art. 6 und für Lehrpersonen gemäss Art. 13 Ziff. 12.

Art. 15

Zuständigkeit
Kindergarten

Für den Kindergarten bestimmt der Schulrat aus seinen Reihen eine Person. Ihr obliegt die Aufsicht und Organisation des Kindergartens im Rahmen des Kindergartengesetzes.

V. Beschwerderecht

Art. 16

Beschwerden
gegen den
Schulbetrieb

Beschwerden von Seiten der Eltern, die den Schulbetrieb betreffen, sind der Lehrperson vorzubringen. Angelegenheiten, die mit derselben nicht geregelt werden können, sind dem Schulrat zu unterbreiten. Dieser kann verlangen, dass die Beschwerde in schriftlicher Form eingereicht ist.

Art. 17

Beschwerden
gegen
Lehrpersonal

Beschwerden gegen Lehrpersonen sind in der Regel schriftlich an den Schulrat einzureichen.

Art. 18

Weiterzug
a) Nichtpromoti-
ons- bzw. Promo-
tionsentscheid

Beschwerde gegen Verfügungen über die Promotion oder Nichtpromotion sind von unmittelbar Betroffenen innert 14 Tagen beim zuständigen Schulinspektorat zu erheben und von diesem nach Anhörung des Schulrates zu beurteilen. Dessen Entscheidung kann innert 14 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) weiter gezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

Art. 19

b) Entscheide
des Schulrats-
präsidenten/
der -präsidentin

Verfügung des Schulratspräsidenten/der Schulratspräsidentin können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den Schulrat weiterziehen.

Art. 20

c) Entscheide des
Schulrates

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das EKUD weiterziehen, sofern das kant. Schulgesetz nichts Gegenteiliges bestimmt. Dieses entscheidet endgültig.

Art. 21

Entscheide des Schulrates im Kinderstrafverfahren können vom gesetzlichen Vertreter und vom Jugendanwalt innert 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den zuständigen Bezirksgerichtsausschuss als Jugendgericht mit Berufung weiter gezogen werden.

d) Entscheide im
Kinderstrafverfahren

IV Schlussbestimmung

Art. 22

Diese Schulordnung ersetzt diejenige vom 31.05.2002 und tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) auf das Schuljahr 2005/06 in Kraft.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 20. April 2005.

Namens der Gemeinde Masein

Gemeindepräsident



Ernst Gartmann-Frigg



Aktuar



Beat Putzi